

Stand 21. April 2015

CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn

Vergabeordnung



§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für jede Form der Vergabe der Stiftungsmittel an die satzungsgemäßen Empfänger i.S.d. § 2 Absatz 2, 3, 4 und 5.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung dient die Stiftung dem Zweck der Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Aufgaben des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sowie für die örtlichen Caritasverbände, Fachverbände und die caritativen und kirchlichen Rechtsträger in der Erzdiözese Paderborn zur Verwirklichung caritativer Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere Einrichtungen und Dienste

- der Hilfe für Alte, Kranke und Pflegebedürftige,
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- die der Armutsbekämpfung dienen.

- (2) Die Stiftung fördert insbesondere auch das ehrenamtliche Engagement sowie die Weiterbildung und Qualifizierung Ehrenamtlicher im Bereich der Caritas.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs.1 der Stiftungssatzung)
2. den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (§ 4 Abs.1 der Stiftungssatzung)

Darüber hinaus verwaltet und verteilt sie die zur Verfügung stehenden Mittel nach Vorgabe des Kuratoriums der CaritasStiftung.

- (4) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel verpflichtet,

1. den Menschen, die auf die Hilfe der Caritas angewiesen sind
2. den Spendern und Zustiftern der Stiftung

§ 3

Empfänger

- (1) Empfänger der Stiftungsmittel sind gemäß § 2 Absatz 2 bis 5 der Satzung:

1. der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. und die Orts-, und Kreis-caritasverbände als Gliederungen des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
2. die anerkannten Fachverbände nach § 4 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes
3. die angeschlossenen Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Paderborn e.V.

4. die caritativen Rechtsträger in der Erzdiözese Paderborn
5. Fördermittel dürfen nur solchen Empfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für die festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

(2) Negativliste

Nicht förderungsfähig sind:

1. komplett entgeltfinanzierte soziale Einrichtungen und Dienste,
2. Maßnahmen von Trägern, die nicht als gemeinnützig i.S. d. §§ 51 AO anerkannt sind,
3. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S. d. §§ 14 und 65 AO und Vermögensverwaltung i.S. d. § 14 S. 3 AO,
4. Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für soziale gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,
5. Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.

§ 4

Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (2) Die Förderung geschieht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen.
- (3) Geförderte Maßnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.
- (4) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.
- (5) Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, dem Nutzerkreis sozialer Einrichtung zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Empfängern vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig als auch zeitlich befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen; auf keinen Fall länger als drei Jahre.
- (8) Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden.
- (9) Der Antragsteller hat Eigenmittel oder Eigenleistungen zur beantragten Maßnahme in angemessener Höhe aufzubringen. Davon kann in Ausnahmefällen nur abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Eigenbeteiligung nicht zulassen.

§ 5

Förderschwerpunkte

- (1) Jeweils für ein Kalenderjahr kann das Kuratorium Förderschwerpunkte im Rahmen der Satzungszwecke für die Mittelvergabe festlegen.
- (2) Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden und Erträge der Stiftungsfonds soweit die für sie geltenden Zweckbestimmungen nicht dagegen stehen.

§ 6

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind bei den sozialen gemeinnützigen Einrichtungen bzw. den Maßnahmen der Empfänger insbesondere
 1. Personal- und Sachkostenerstattungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter.
- (2) Bei Baumaßnahmen muss der Empfänger verfügungsberechtigt über Grund und Boden sein. Bei Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Empfängers befinden, sollten eigentumsähnliche Rechte oder Miet- bzw. Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen. Bei Förderung von Inventar oder Ausstattung ist eine Mindestlaufzeit von grundsätzlich 5 Jahren nachzuweisen. Bei Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumen ist eine angemessene Bindung von mindestens 10 Jahren erforderlich. Die grundbuchliche Absicherung ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn nimmt zur Vorprüfung Voranfragen entgegen, in der die Projektidee und ihre Finanzierung kurz zusammengefasst sind.
- (2) Voranfragen auf Förderung sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- (3) Nach Prüfung der Anfrage erfolgt seitens der Stiftung entweder ein Bescheid zur Antragsstellung oder ein Ablehnungsschreiben.
- (4) Der Antragsteller muss darlegen, dass die in § 4 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.
- (5) Die Form des Antrags wird von der Stiftung vorgegeben.
- (6) Im schriftlichen Antrag soll der Empfänger in der Regel folgende Fragen beantworten:

1. Welchen Personenkreisen soll die förderungsrelevante Maßnahme zugutekommen (Zielgruppe - das Konzept der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen)?
 2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 3. Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Gesamtpersonal- und Sachkosten, Investitionsaufwendungen)?
 4. Welche Art der Aufwendungen sind in welchem Umfang für die einzelnen Maßnahmen erforderlich?
 5. Welche sonstigen Möglichkeiten staatlicher Finanzierung und sonstiger privater Geldgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme in welchem Umfang genutzt?
 6. Inwieweit kommt eine Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
 7. Wie hoch ist der Anteil der einzubringenden Eigenmittel?
 8. In welchem Zeitraum soll das Vorhaben durchgeführt werden? Zu welchem Zeitpunkt soll die Maßnahme bzw. das Projekt beginnen?
- (7) Im Einzelfall können von der CaritasStiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
 - (8) Anträge werden von der CaritasStiftung nur bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet wurden.
 - (9) Der Empfänger stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.
 - (10) Zur Prüfung des Antrags wird eine fachliche Stellungnahme in der Geschäftsstelle des Diözesen-Caritasverbandes Paderborn eingeholt.
 - (11) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung, der Vergabeordnung und sonstiger Beschlüsse des Kuratoriums (§ 11 Abs.2 der Stiftungssatzung).
 - (12) Der Vorstand legt dem Kuratorium zweimal jährlich jeweils mit der Einladung zu den Kuratoriumssitzungen einen schriftlichen Bericht über die bewilligten und abgelehnten Förderanträge vor.

§ 8

Bewilligungsbescheid

- (1) Der Empfänger erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Empfänger zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls Projektdauer, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Empfänger zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Empfänger die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung an.

§ 9

Abruf der Mittel

- (1) Der Empfänger kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Von der CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn zugesagte Zuwendungen, die nicht innerhalb von neun Monaten ab Datum der Zusage abgerufen werden, verfallen.
- (3) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Empfänger angegebenes Konto.
- (4) Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum. Bewilligte Mittel und abgerufene Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

§ 10

Zweckbindung

- (1) Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, ist unverzüglich eine Verlängerung der Projektlaufzeit zu beantragen.

§ 11

Verwendungsnachweis

- (1) Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (4) Die Form des Verwendungsnachweises wird von der Stiftung vorgegeben.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen. Ist eine Projektlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis ebenfalls spätestens drei Monate nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen. Bei längerfristigen Projekten ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 12

Auskunftspflichten

- (1) Der Empfänger ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen soll der Empfänger der Stiftung die Besichtigung der Maßnahme ermöglichen.

§ 13

Berichte und Dokumentation

- (1) Die Stiftung erhält nach Ablauf der Hälfte der Projektlaufzeit einen schriftlichen Zwischenbericht.
- (2) Ist eine Projektlaufzeit im Bewilligungsbescheid nicht bestimmt worden, ist der Bericht unmittelbar nach der Verwendung der Mittel vorzulegen.

§ 14

Veröffentlichungen

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen, soweit die abgesehenen Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. Die Empfänger werden bei eigener Öffentlichkeitsarbeit die Unterstützung durch die Stiftung deutlich machen.

§ 15

Rückzahlungspflichten

- (1) Empfänger sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn sie
 1. diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 2. bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 3. die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern.
- (2) Bei von der Stiftung geförderten Investitionsaufwendungen besteht die Rückzahlungspflicht der Empfänger, wenn
 1. den Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
 2. die geförderte Einrichtung auf einen anderen Einrichtungsträger innerhalb der in § 6 Abs.2 genannten Fristen verändert oder einen anderen übertragen wird,
 3. oder die bezuschusste Einrichtung geschlossen wird.

- (3) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten der geförderten Maßnahme oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist das der CaritasStiftung mitzuteilen. Die Zuwendung der CaritasStiftung ist dann entsprechend zu kürzen.

Paderborn, den 21. April 2015